

Von Steuerberatern erstellte Jahresabschlüsse sind ein Qualitätsprodukt!

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald¹



Das Tätigkeitsgebiet der Steuerberater ist durch einen kontinuierlichen Wandel gekennzeichnet. Dieser macht vor dem Jahresabschluss keinen Halt. Eine Überarbeitung der für Steuerberater seit 2001 geltenden Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen ist durch Neuerungen der Rechnungslegung notwendig geworden. Gleichzeitig bot sich die Gelegenheit, heutige Qualitätsstandards zu berücksichtigen.

Die Bundeskammerversammlung der Steuerberater hat am 12./13. 4. 2010 die „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ beschlossen. Ziel war es, für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer weitgehend gleiche Grundlagen zu schaffen und gleichlautende Bescheinigungstexte sicherzustellen. Nachdem das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im November 2009 den IDW Standard „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7) verabschiedet hat, ist jetzt auch für den Berufsstand der Steuerberater eine Verlautbarung für die Jahresabschlusserstellung publiziert worden.

Vorausgegangen waren konstruktive Diskussionen der Steuerberater mit dem IDW. Der DStV hat durch seine Mitarbeit im Gemeinsamen Arbeitskreis Rechnungslegung zusammen mit der Bundessteuerberaterkammer entscheidenden Einfluss darauf nehmen können, dass die Grundsätze für alle Kolleginnen und Kollegen praktikabel sind. Gleichzeitig stellen sie jedoch auch künftig qualitativ hochwertige Jahresabschlüsse sicher. Wir haben erreicht, dass der zunächst durch ein prüferisches Verständnis geprägte Entwurf des Standards nunmehr klar die Erstellung von der Prüfung des Jahresabschlusses unterscheidet. In den jetzt veröffentlichten Grundsätzen der Bundessteuerberaterkammer werden zudem ihre Auslegungshinweise eingebunden.

Die neuen Grundsätze regeln für Steuerberater ihre allgemeinen Berufspflichten für die Erstellung von Jahresabschlüssen. Sie finden darüber hinaus sinngemäß bei der steuerlichen Gewinnermittlung nach den Regeln der Einnahmenüberschussrechnung Anwendung, solange hierzu keine eigenständigen Regeln veröffentlicht werden. Die Jahresabschlusserstellung ist für den Berufsstand ein wichtiges wirtschaftliches Standbein. Zudem stellen verlässliche Informationen über wirtschaftliche Verhältnisse von Unternehmen eine unentbehrliche Voraussetzung bei Verhandlungen mit Kreditgebern und potenziellen Investoren dar und sind somit auch für den Auftraggeber selbst von erheblicher Bedeutung. Daher betonen die jetzt verabschiedeten Grundsätze zu Recht die Sachverständigenstellung des Steuerberaters. Diesem Verständnis folgend, fordern die Grundsätze, dass bereits bei der Auftragsart

Erstellung ohne Beurteilungen der Mandant durch den Steuerberater auf offensichtliche Unrichtigkeiten hinzuweisen ist. Ferner muss er Korrekturvorschläge unterbreiten und auf deren Umsetzung achten. Aus der Rolle des Sachverständigen erwächst zudem die Pflicht zur Prüfung, ob der Jahresabschluss unter Going Concern-Prämisse erstellt werden kann. Wenn die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit offensichtlich in Frage steht, muss dies bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden berücksichtigt werden. Strengere Anforderungen gelten naturgemäß bei den weiteren Auftragsarten *Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen* sowie *Erstellung mit umfassenden Beurteilungen*. Ein Anliegen war es, den Verantwortungsbereich deutlicher als bisher darzustellen. Allen Auftragsarten liegt zu Grunde, dass in der Bescheinigung klar zum Ausdruck kommt, dass der Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt worden ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Durchführung der Jahresabschlusserstellung ist die geeignete Dokumentation. Im Gegensatz zum IDW S 7 wird in den für Steuerberater geltenden Berufsgrundsätzen die Einholung einer Vollständigkeitserklärung vom beauftragenden Unternehmen lediglich empfohlen. Abschließend bedarf es einer Berichterstattung des Steuerberaters über seine Tätigkeit. Der beauftragte Steuerberater muss künftig – anders als bisher – in allen Fällen eine Bescheinigung erstellen; der Verweis auf den Erstellungsbericht ist nicht mehr möglich. Zur Unterstützung der Berufsangehörigen enthalten die Grundsätze Formulierungsvorschläge.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die neuen Grundsätze die Gewähr dafür bieten, dass Steuerberater auch in Zeiten hoher Anforderungen einen entsprechenden Jahresabschluss erstellen können. Die Angleichung der Anforderungen von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern haben den Vorteil, dass beide Berufsgruppen auf Augenhöhe agieren. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, dass hierdurch auf den Berufsstand neue Herausforderungen zukommen. So bedarf es beispielsweise der Einrichtung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems, wie der Hinweis auf die *Verlautbarung zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis* zeigt.

Diesen Herausforderungen muss sich unser Berufsstand stellen – der DStV und seine Landesverbände werden durch Seminare eine wertvolle Hilfestellung leisten. Gleichzeitig ist es ihre Aufgabe, die hohe Qualität der von Steuerberatern erstellten Jahresabschlüsse auch bei den Adressaten deutlich zu machen.

¹ Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) und des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V. (DStI).